

1955	Ausgegeben zu Bonn am 16. Dezember 1955	Nr. 45
------	---	--------

Tag	Inhalt:	Seite
8. 12. 55	Erlaß über die Neufassung des Statuts des „Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland“	749
12. 12. 55	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung	751
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	752

In Teil II Nr. 27, ausgegeben am 7. Dezember 1955, sind veröffentlicht: Zweite Verordnung zur Änderung der Vorschriften für die Reedern auf dem Rhein — Seelotsenausbildungs- und Ausweisordnung — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Übereinkommens über die Sklaverei im Verhältnis zu Jugoslawien — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Internationalen Übereinkommens über den Freibord der Kauffahrtschiffe im Verhältnis zu Mexiko — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 88 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland — Bekanntmachung zu dem Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Pflanzenschutz-Organisation — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Ratifikation durch Italien) — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes — Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der deutsch-brasilianischen Vereinbarung über den Warenverkehr — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Beitritt Venezuelas) — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die von der Bundesrepublik zu gewährenden Abgabenvergünstigungen für die von den Vereinigten Staaten im Interesse der gemeinsamen Verteidigung geleisteten Ausgaben — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zweiten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung — Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes (nachrichtlicher Abdruck).

Erlaß über die Neufassung des Statuts des „Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland“.

Vom 8. Dezember 1955.

Das Statut des „Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland“ vom 7. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 831) in der Fassung des Erlasses vom 9. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 325) erhält folgende Fassung:

Statut des „Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland“

Artikel 1

Der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland wird vom Bundespräsidenten verliehen und kann als Zeichen der allgemeinen Anerkennung in Form eines Ordenszeichens getragen werden.

Artikel 2

(1) Der Verdienstorden der Bundesrepublik wird verliehen als

Großkreuz,
Großes Verdienstkreuz und
Verdienstkreuz.

(2) Das Großkreuz wird auch in einer Sonderstufe verliehen. Der Bundespräsident behält sich ferner vor, das Großkreuz in einzelnen Fällen in besonderer Ausführung zu verleihen. Das Große Verdienstkreuz kann auch mit Stern und Schulterband oder nur mit Stern, das Verdienstkreuz auch in Form des Ordenskreuzes am Bande verliehen werden.

(3) Außerdem wird die Verdienstmedaille verliehen.

Artikel 3

(1) Das Ordenszeichen ist ein rot-emailliertes, golden gefaßtes, schlankes Kreuz. In seiner Mitte ist der Bundesadler in schwarz auf einem runden Schilde aufgesetzt.

(2) Das Band des Ordens ist rot mit gold-schwarz-goldenem Saum.

Artikel 4

(1) Form und Trageweise des Verdienstordens sind:

1. Das Großkreuz wird an einem breiten, von der rechten Schulter zur linken Hüfte führenden Bande getragen. Das Band ist mit dem Bundesadler durchwirkt. Zu dem Großkreuz gehört ein goldener sechsspitziger Stern, auf dem das Ordenszeichen aufgesetzt ist. Dieser wird auf der linken Brustseite getragen. Als Sonderstufe wird das Großkreuz mit einem achtpitzigen Stern getragen.

2. Das Große Verdienstkreuz ist etwas kleiner als das Großkreuz.

Es wird

a) als Großes Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband an einem breiten von der rechten Schulter zur linken Hüfte führenden Bande getragen. Zum Großen Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband gehört ein goldener vierspitziger Stern, auf dem das Ordenszeichen aufgesetzt ist. Dieser wird auf der linken Brustseite getragen.

b) als Großes Verdienstkreuz mit Stern und als Großes Verdienstkreuz an einem Bande um den Hals getragen. Für Form und Trageweise des Sterns gilt Nummer 2 Buchstabe a.

3. Das Verdienstkreuz ist etwas kleiner als das Große Verdienstkreuz.

Es wird

a) als Verdienstkreuz 1. Klasse an der linken Brustseite angesteckt.

b) als Verdienstkreuz am Bande an einem schmalen Bande an der linken oberen Brustseite getragen.

4. Die Verdienstmedaille ist rund und von goldener Farbe. Sie trägt auf der Vorderseite das Ordenskreuz, das von einem Lorbeerkrantz umgeben ist, und auf der Rückseite die Inschrift: „Für Verdienste um die Bundesrepublik Deutschland“, die ebenfalls von einem Lorbeerkrantz umgeben ist. Die Verdienstmedaille wird an dem gleichen Bande wie das Verdienstkreuz am Bande an der linken oberen Brustseite getragen. Das Band hat jedoch einen etwas schmaleren Saum.

Form und Ausmaß der Ordenszeichen und der Bänder werden auf Mustertafeln festgelegt.

(2) Bei erneuter, höherer Auszeichnung mit dem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

wird die früher verliehene Ordensstufe nicht abgelegt; jedoch wird nur ein Schulterband und ein Stern getragen.

Artikel 5

(1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Verdienstordens sind

die Leiter der Obersten Bundesbehörden sowie der Präsident des Deutschen Bundestages und der Präsident des Deutschen Bundesrates

für die im Dienste des Bundes stehenden Personen ihres Geschäftsbereichs,

der Bundesminister des Auswärtigen

für deutsche Staatsangehörige mit dem Wohnsitz im Ausland und für ausländische Staatsangehörige,

die Ministerpräsidenten der Länder, der Regierende Bürgermeister von Berlin, der Präsident des Senats der Freien Hansestadt Bremen und der Präsident des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg

für den Bereich ihrer Länder.

(2) Die Vorschläge sind dem Chef des Bundespräsidialamtes zuzuleiten, der sie dem Bundespräsidenten zur Entscheidung vorlegt.

Artikel 6

(1) Das Großkreuz, das Große Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband und das Große Verdienstkreuz mit Stern werden jeweils durch einen besonderen Erlaß des Bundespräsidenten verliehen. Dieser wird vom Bundeskanzler und, je nachdem es sich um einen deutschen oder um einen ausländischen Staatsangehörigen oder einen deutschen Staatsangehörigen mit dem Wohnsitz im Ausland handelt, von dem Bundesminister des Innern oder dem Bundesminister des Auswärtigen gegengezeichnet und von dem Chef des Bundespräsidialamtes mitgezeichnet.

(2) Verleihungen des Großen Verdienstkreuzes, der Verdienstkreuze und der Verdienstmedaille werden listenmäßig durch Erlaß des Bundespräsidenten unter Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler und den Bundesminister des Innern oder den Bundesminister des Auswärtigen und unter Mitzeichnung durch den Chef des Bundespräsidialamtes vollzogen.

Artikel 7

(1) Alle Beliehenen erhalten eine Urkunde mit der Unterschrift des Bundespräsidenten. Die Urkunden über die Verleihung des Großkreuzes, des Großen Verdienstkreuzes mit Stern und Schulterband und des Großen Verdienstkreuzes mit Stern tragen das große, die über die Verleihung des Großen Verdienstkreuzes, der beiden Verdienstkreuze und der Verdienstmedaille das kleine Bundesiegel.

(2) Das Ordenszeichen geht in das Eigentum des Beliehenen über. Eine Rückgabepflicht seiner Hinterbliebenen besteht nicht.

(3) Erweist sich ein Beliehener durch sein späteres Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, der Auszeichnung unwürdig

oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihm die Befugnis zum Tragen des Verdienstordens entzogen werden.

Artikel 8

Die Geschäfte der Ordenskanzlei nimmt das Bundespräsidialamt wahr.

Bonn, den 8. Dezember 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

**Dritte Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Durchführung des § 33d der Gewerbeordnung.**

Vom 12. Dezember 1955.

Auf Grund des § 33d Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1080) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie auf Grund des § 15 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des § 33d der Gewerbeordnung vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 683) in der Fassung vom 27. April 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 112) wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Die Genehmigung zur Aufstellung eines zugelassenen Spielgerätes wird nur erteilt, wenn das Gerät

1. in Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften, mit Ausnahme von Trinkhallen jeder Art, Speiseeiswirtschaften, Milchtrink- und Imbißstuben,
2. in Spielhallen,
3. in Wettannahmestellen konzessionierter Buchmacher

aufgestellt werden soll. Die Aufstellung von mehr als zwei zugelassenen Spielgeräten für einen Betrieb darf nicht genehmigt werden.

(2) Die Genehmigung zur Aufstellung eines zugelassenen Spielgerätes, bei dem im Gewinnfall Waren verabfolgt werden, kann abweichend von den Vorschriften des Absatzes 1 erteilt werden, wenn das Spielgerät auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen aufgestellt werden soll.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Aufsteller oder der Gewerbetreibende, in dessen Betrieb das Spielgerät aufgestellt werden soll, die für die Aufstellung von Spielgeräten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Aufsteller oder Gewerbetreibende in den letzten drei Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Eigennutz begangenen Vergehens oder wegen Verstoßes gegen § 146 Abs. 1 Nr. 5 der Gewerbeordnung rechtskräftig verurteilt worden ist.

(4) Die Genehmigung ist ferner zu versagen, wenn die Aufstellung des Spielgerätes wegen der örtlichen Lage des Betriebes oder des für die Aufstellung des Spielgerätes vorgesehenen Raumes dem öffentlichen Interesse widerspricht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Aufstellungsort (Absatz 1) im Hinblick auf den Schutz Jugendlicher ungeeignet ist. Ungeeignet im Hinblick auf den Schutz Jugendlicher sind die nach Absatz 1 genannten Aufstellungsorte insbesondere, wenn sie sich auf Sportplätzen, in Sporthallen, in Badeanstalten, in Sport- und Jugendheimen sowie auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen befinden; dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 2.

(5) Auf öffentlichen Straßen oder Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten kann der Losbriefverkauf unter Benutzung von zugelassenen Spielgeräten im Rahmen genehmigter Lotterien zu caritativen oder gemeinnützigen Zwecken abweichend von Absatz 1 genehmigt werden.

(6) In den Fällen des Absatzes 3 Halbsatz 2 kann die Genehmigung erteilt werden, wenn die Vorstrafen geringfügig sind. Dies gilt nicht, wenn

der Antragsteller in den letzten drei Jahren vor Stellung des Antrages wegen verbotenen Glücksspieler oder wegen Verstoßes gegen § 146 Abs. 1 Nr. 5 der Gewerbeordnung wiederholt rechtskräftig verurteilt worden ist.

(7) In der schriftlich zu erteilenden Genehmigung sind der Ort, an dem das Spielgerät aufgestellt werden darf, sowie etwaige Auflagen, Befristungen und sonstige Beschränkungen für die Benutzung des Spielgerätes anzugeben. In der Regel soll die Auflage erteilt werden, daß die Benutzung des Spielgerätes Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht gestattet werden darf.

(8) Die Genehmigung kann zurückgenommen werden,

1. wenn ein aufgestelltes Spielgerät an einem im Zulassungsschein bezeichneten Merkmal verändert worden ist,
2. wenn bei Erteilung der Genehmigung nicht bekannt war, daß Tatsachen der in Absatz 3 bezeichneten Art vorlagen oder erst nach Erteilung der Genehmigung Tatsachen dieser Art eingetreten sind,
3. wenn eine in der Genehmigung enthaltene Auflage nicht beachtet oder Jugendlichen die Benutzung von Spielgeräten entgegen § 7 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 936) gestattet worden ist.

(9) Die Genehmigung darf längstens für die Dauer eines Jahres erteilt werden, jedoch nicht über die im Zulassungsschein festgelegte Zulassungsdauer hinaus."

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Beginn des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits erteilten Genehmigungen für die Aufstellung von mechanisch betriebenen Spielen und Spiel-einrichtungen bleiben bis zum Ablauf der in dem Genehmigungsbescheid bestimmten Frist bestehen.

Bonn, den 12. Dezember 1955.

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Westrick

Druckfehlerberichtigung.

In § 15 Abs. 1 der Achtzehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 30. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 745) müssen am Ende des Absatzes 1 die Worte „nicht angewendet.“ angefügt werden.

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 23. November 1955.	230	29. 11. 55	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung PR Nr. 5/55 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 16/53 über Warenpreise für Rauch- und Kautabak. Vom 28. November 1955.	231	30. 11. 55	1. 12. 55
Verordnung über die Vergütung von Tabaksteuer nach Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (TabStVergO 1955). Vom 1. Dezember 1955.	233	2. 12. 55	3. 12. 55
Verordnung über die Hopfenanbaufläche im Anbaujahr 1956. Vom 2. Dezember 1955.	235	6. 12. 55	7. 12. 55
Verordnung der Oberfinanzdirektion Freiburg über die Festlegung der Zollstraßen und Zollandungsplätze im Oberfinanzbezirk Freiburg i. Br. Vom 19. November 1955.	237	8. 12. 55	9. 12. 55
Verordnung über den Aufbrauch von Zugabegegenständen für Tabakerzeugnisse. Vom 9. Dezember 1955.	240	13. 12. 55	1. 12. 55

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr)
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen
Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99.
Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren.